

---

---

**Dokument-Version: BN 104-001 -****1 Zweck**

Diese Werknorm regelt die Kennzeichnung organischer Beläge mit der Chargennummer, so daß die Rückverfolgbarkeit bis zum Kunden gegeben ist und im Notfall ein Rückruf durchgeführt werden kann.

**2 Geltungsbereich**

Diese Werknorm gilt für alle Lieferanten von organischen Belägen.

Ausgenommen von dieser Werknorm sind Reinigungsbeläge sowie Gewebeband für Bandbremsen.

**3 Beschreibung**

Jeder Belagzuschnitt ist (bei Trommelbremsbelägen auf der Rückseite) mit der Chargennummer zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung hat mittels Tampondruck in weiß oder per Hand mit einem weißen Permanent-Marker zu erfolgen.

Andere Methoden zur Kennzeichnung wie z. B. Zettel bei der Ware oder Beschriftung der Verpackung sind nicht zugelassen.

Bei Problemen mit der Kennzeichnung ist unverzüglich der auf der Bestellung angegebene Sachbearbeiter des Einkaufs zu kontaktieren.

Die Charge ist ebenfalls auf dem Lieferschein anzugeben.

Diese Beschreibung wurde über EDV erstellt und ist ohne handschriftliche Unterschrift gültig!

Erstellt	Geändert	Geprüft	Freigegeben	Seite	Dokument
am: 22.02.2022 von: R.Treude	am: 22.02.2022 von: R.Treude	am: 22.02.2022 von: Kraemer	am: 22.02.2022 von: R.Treude	1 von 1	BN 104-001 -